



## **Projekt Jugendgewalt oder das Kerngruppen-Modell**

*Rolf Stucker, Jugenddienst der Stadtpolizei Zürich, Schweiz*

Ich freue mich, Ihnen heute ein Projekt vorstellen zu dürfen, welches in der Stadt Zürich in der Bekämpfung der Jugendkriminalität seit 2002 angewendet und ständig weiter ausgebaut wird.

Als Mitglied der Stadtpolizei Zürich vertrete ich als rein kommunale Polizei das zweitgrößte Polizeikorps der Schweiz nach der Kantonspolizei Zürich. Nach meiner zweijährigen Ausbildung zum Schutzpolizisten war ich acht Jahre einem Problem beladenen Quartier der Stadt zugeteilt. Ab 1989 war ich in verschiedenen Abteilungen der Kripo tätig, u.a. Leib + Leben. Seit Sommer 99 arbeite ich im Jugenddienst, dessen Leitung ich per 1. April 2004 übernommen habe. Zusammen mit 10 Kolleginnen und Kollegen bin ich für die Ermittlungen, speziell im Bereich der Banden- und Serielikte, gegen unmündige Straftäter auf dem Gebiet der Stadt Zürich zuständig. Unsere Tätigkeit richtet sich also nach dem Alter der Täter und nicht nach speziellen Deliktarten. Wir ermitteln querbeet im Strafgesetzbuch plus seinen Nebengesetzen. Präventiv sind wir tätig anlässlich unserer mehrmaligen wöchentlichen Patrouillen, in welchen wir Brennpunkte, Szenentreffs der Jugendlichen aufsuchen. Zudem knüpfen oder vertiefen wir bestehende Kontakte mit der offenen Jugendarbeit. Die Stadt Zürich ist in sieben Schulkreise aufgeteilt, welche nicht nur fürs Kerngruppenmodell eine bestimmte lokale Größe aufweisen. Jedem dieser Schulkreise ist seitens des Jugenddienstes ein Kontaktbeamter zugeteilt, welcher die Lehrerschaft, den

Schulpräsidenten, die Abwarte niederschwellig berät, Tipps erteilt, Lösungsansätze zeigt.

### **Die Schweiz und ihr Finanzplatz Zürich**

Die Schweiz ist bekanntlich nicht Mitglied der EU, mehrere Abstimmungen dazu scheiterten an Volksabstimmungen. Mit sogenannten bilateralen Verträgen werden die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz geregelt. Aktuell sind sicherlich die Diskussionen bezüglich des Schengen Abkommens sowie der Aufhebung des Bankgeheimnisses oder eben nicht. Unser Parlament entschied kürzlich, dass auf eine Liberalisierung des BM-Gesetzes nicht eingetreten werde. Dies hätte geheißen, dass man den Konsum von weichen Drogen, unter Einbezug des Jugendschutzes, erlaubt und somit von Strafe frei gesprochen hätte. Wir Eidgenossen sind äußerst föderalistisch eingestellt. 26 Kantone, der Begriff Kanton entspricht einem Bundesland, haben deshalb auch 26 Strafprozessordnungen, die sich in wichtigen Punkten konträr gegenüber stehen können. In der Vernehmlassung befindet sich jedoch zurzeit – endlich - eine gesamtschweizerische StPO.

Mit etwas über 350 000 Einwohnern ist Zürich die größte Schweizer Stadt. Rechnet man die Agglomeration mit ein, leben über eine Million Menschen auf doch relativ engem Raum um die Wirtschaftsmetropole herum. Die Hälfte aller angezeigten Straftaten im Kanton Zürich ereignen sich in der Kantonshauptstadt. Der Ausländeranteil in der Stadt beträgt 29,1 %, wobei Italiener und Ex-Jugoslawen die beiden größten Gruppierungen bilden.

1968 entlud sich in Zürich, wie auch in andern europäischen Städten, die Wut der Jungen, vornehmlich der Studenten, übers Establishment. Ab dem 30. Mai 1980 erschütterten über drei Jahre die sogenannten Jugendhaus-Krawalle die Stadt. Anfangs der 90er Jahre etablierte sich eine neue Bewegung, die auch noch heute aktive Hausbesetzer-Szene, damals begleitet von wöchentlichen Demonstrationen und Auseinandersetzungen mit der Polizei. Und seit vielen Jahren arten die 1. Mai-Feiern regelmäßig nach Abschluss der offiziellen Kundgebungen zu regelrechten Straßenschlachten aus. Erschreckend hoch ist dabei jeweils der Anteil der unter 18jährigen.

Zürich hat aber auch bezüglich seiner einst äußerst liberalen Drogenpolitik von sich reden gemacht. Nach dem Abriss des „autonomen Jugendhauses“ im Jahre 1983 entstand auf dem Platzspitz, einem öffentlichen Park mitten in der Stadt, eine offene Drogenszene. Der Needle-Park wurde leider auf allen Kontinenten dieser Erde bekannt. Die Situation eskalierte anfangs 90er Jahre. Die offene Drogenszene wurde zwischenzeitlich aufgelöst, doch ist die Drogenproblematik in der Stadt Zürich weiterhin bestehend. Es hat sich alles dezentralisiert, findet nunmehr im Verborgenen statt. Eine äußerst labile Situation, beherrscht im Hintergrund von Türken und Ex-Jugoslawen, während Dominikaner und schwarz-afrikanische Asylbewerber im Straßenhandel allgegenwärtig sind.

### **Jugendstrafrecht in der Schweiz**

Es wird nicht nur über eine gesamtschweizerische Strafprozess-Ordnung gesprochen, sondern auch über ein separates Jugendstrafrecht. Dieses soll per 1.1.06 in Kraft treten. Zur Zeit wird ein Kind mit Erreichen des 7. Altersjahres strafmündig. Mit Erreichen des 15. Altersjahres wird das Kind strafrechtlich zum Jugendlichen. Dies hat Auswirkungen auf das Verhängen von Massnahmen, ambulanten Begleitungen, Heimeinweisungen etc. Ab dem 18. Altersjahr untersteht man dem Erwachsenenstrafrecht. Während Erwachsene durch die Behörde am Begehungsort verurteilt werden, gilt bei Unmündigen das Wohnortsprinzip. Im Strafgesetzbuch wird richtigerweise festgehalten, dass Sanktionen sich nach der Persönlichkeit des Täters zu richten haben. Das Jugendstrafrecht will nacherziehen und nicht explizit bestrafen. Einschliessungsstrafen können zur Zeit maximal für 12 Monate ausgesprochen werden, was jedoch praktisch nie passiert. Beim Jugendstrafrecht handelt es sich also um ein ausgeprägtes Täterstrafrecht. Opfer sind sehr häufig nicht relevant, finden in den Überlegungen der Jugendanwältinnen und -anwälte, zum Leidwesen von uns Polizisten, viel zu wenig Gehör.

Das Ganze geht auf eine gemeinsame Initiative des Jugenddienstes und der Jugendanwaltschaft Zürich vom Juni 1999 zurück, als die Vorsteherin des Polizeidepartements auf die besorgniserregende Entwicklung im Bereich der Jugendkriminalität und die Notwendigkeit einer interdepartementellen Konferenz in der Projekt Jugendgewalt

Stadt Zürich hingewiesen wurden. Nach mehreren Sitzungen der zuständigen Stadträte wurde das Anliegen der Jugendgewalt als Themenschwerpunkt erkannt und eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Vorgehenskonzeptes für Gewaltvorfälle in und um Schulen und mit der Erstellung einer entsprechenden Projektorganisation beauftragt.

#### Zum Begriff Jugendgewalt (PPt)

Gewalt gegenüber Personen (Abweichen von anerkannten sozialen Werten), namentlich Angriffe auf

- physische Integrität
- psychische Integrität
- sexuelle Integrität
- soziale Integrität

und Gewalt gegenüber Sachen sowie selbstschädigendes Verhalten

Das Problem Jugendgewalt kann nur mit einem Bündel von Maßnahmen erfolgsversprechend angegangen werden.

#### Zur Problemanalyse (PPt)

Diese zeigt auf, dass sich Interventionen bisher hauptsächlich auf Reaktionen konzentrierten, dass ein unterschiedlicher Ausbau der Interventionen in Abhängigkeit des Wirkungsbereiches (zum Beispiel Schule) besteht, dass eine ungenügende Koordination der Vorgehen vorliegt, dass Interventionen oft zu spät und zu langsam erfolgen, dass die Zuständigkeiten unklar sind und dass die Einbindung der Erziehungsverantwortlichen mangelhaft ist

#### Der Vorbefund (PPt)

In der Stadt Zürich sind viele gut ausgebildete Spezialisten im Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe tätig, im geschützten Bereich der Schulen sind weiter entwickelte Interventionsstrukturen vorhanden, die so genannten "runden Tische" in den einzelnen Schulkreisen sind ausbaubare Modelle, auch für den außerschulischen Bereich (das gegenseitige Kennen und Vertrauen als zentrales Element) und der Schulkreis eignet sich als lokale räumliche Einheit

### Die Ziele (PPT)

sind eine messbare Reduktion der Jugendgewalt, die Verbesserung der Lebensqualität im Schulkreis, einfache und kundenfreundliche Interventionsstrukturen, der Aufbau auf Bestehendem, die Vernetzung der Ressourcen, die lokale Bezogenheit, keine neuen Verwaltungsorganisationseinheiten, effizient und kostengünstig, Gleichbehandlung aller Interventionsbereiche in einer Interventionsstruktur.

### Das Kerngruppenmodell (PPT)

Einsitz in der Kerngruppe nimmt je ein namentlich definierter Vertreter des Jugenddienstes, der Jugendstaatsanwaltschaft, des Schuldepartements, der offenen Jugendarbeit sowie des Sozialdepartements.

Die Kerngruppe ist DAS lokale Kompetenz-, Koordinations- und Entscheidungszentrum im entsprechenden Schulkreis.

In jedem Kompetenzsektor befinden sich Fach- und Hilfskräfte, welche zur Bearbeitung des Einzelfalles zusammengezogen werden können. Besteht kein interdisziplinärer Interventionsbedarf, so werden die Fälle in dem Bereich behandelt, in welchem das Problem zu orten ist.

### Beispiele von einzelnen Bereichen, auf die das Kerngruppen-Mitglied zurückgreifen kann (PPT)

Jugenddienst: sämtliche Polizeiabteilungen, insbesondere jedoch Personenfahndung, Betäubungsmittelfahndung, Diensthundewesen, Sicherheitsdienst, ständig mobile Einsatzreserve

Sozialdepartement: Jugendberatung, Schulsozialarbeit, Streetworker, Amtsvormundschaft, ergänzender Arbeitsmarkt, Jugend- und Familienhilfe etc.

Offene Jugendarbeit: Jugendtreffs, Gemeinschaftszentren, Kulturvermittler, etc.

Die Bestimmung des bzw. der jeweiligen Vertreters/in bleibt den einzelnen Departementen oder Organisationen überlassen.

Auf Grund des äußerst anspruchsvollen Problemfeldes "Jugendgewalt" erscheint es nicht adäquat, die von der Kerngruppe zu behandelnden Fälle in einer abschließenden Projekt Jugendgewalt

Aufzählung nennen zu wollen. Die Kerngruppe soll beim Entscheid über die Anhandnahme von Fällen grundsätzlich über einen großen Spielraum verfügen. Grundsätzlich soll sie einerseits nicht zusammengerufen werden müssen, wenn in einem Fall nur ein Amt bzw. Institution betroffen und eine Eskalation ausgeschlossen ist und dieser Vorfall bereits in einer ersten Phase auf einer hierarchisch tiefen Ebene abschließend behandelt werden kann. Andererseits muss die Kerngruppe jedoch informiert werden, wenn Bereiche der andern Mitglieder tangiert werden und es um Maßnahmen außerhalb des eigenen Kompetenzbereiches geht. Dies hat auch zu geschehen, wenn Unterstützung notwendig erscheint.

Vorfälle werden wohl meistens von den einzelnen Kerngruppenmitgliedern in die Kerngruppe getragen, da sie in dieser Funktion in ihrer Organisation bekannt und deshalb Ansprechperson für entsprechende Problemstellungen sind. Dieses Kerngruppenmitglied informiert anschließend die andern Mitglieder und erkundigt sich nach deren Kenntnisstand. Bestehen an der Relevanz der konkreten Problemlage keine Zweifel, so wird in der Folge nach Maßgabe der strafrechtlichen Ausgangslange, Ereignisort (Schule, öffentlicher Raum, Elternhaus), Alter, bereits involvierter Stellen und ähnlicher Faktoren das federführende Kerngruppenmitglied und daraus folgend das federführende Departement oder Organisation bestimmt. In einer gemeinsamen Sitzung, allenfalls unter Beizug weiterer involvierter Stellen, wird unter Leitung des federführenden Mitgliedes eine Lagebeurteilung vorgenommen und gestützt auf diese das weitere Vorgehen festgelegt und die Interventionsgruppe gebildet. Die beschlossene Vorgehensweise ist für alle beteiligten Personen und Organisationen während des definierten Zeitraumes verbindlich. Das federführende Kerngruppenmitglied kann die Fallführung selbst übernehmen oder diese an eine Person innerhalb der eigenen Organisation weitergeben, behält jedoch eine koordinierende und überwachende Funktion.

Das Kerngruppenmitglied muss über Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen und gut erreichbar sein, was bedeutet, dass sein Anstellungspensum nicht zu klein und seine Absenzen nicht zu groß sein dürfen. Wichtig ist auch das Interesse an Jugendproblemen und die Bereitschaft, sich ständig spezifische Fachkenntnisse bezüglich Ursachen und Dynamik von Jugendgewalt an zu eignen. Das Kerngruppenmitglied sollte sich rasch Zugang zu einem Netz von Spezialisten für Projekt Jugendgewalt

besondere Formen der Gewalt (insbesondere sexuelle Gewalt, selbstschädigendes Verhalten, interkulturelle Probleme) verschaffen können.

Das Kerngruppenmitglied trifft in seinem Schulkreis die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutze des Opfers sowie der Verhinderung weiterer Gewalt. Es ist innerhalb der eigenen Organisation kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Jugendgewalt und sorgt für eine Stellvertretung bei Abwesenheiten.

Grundsätzlich muss jedes Kerngruppenmitglied die Federführung übernehmen können. Daher ist es notwendig, innerhalb seiner eigenen Organisation über ausreichend Kompetenzen zu verfügen, um die mit der Interventionsgruppe erarbeiteten und als notwendig erachteten Maßnahmen umsetzen zu können. Erfordert die Umsetzung von Hilfsangeboten zusätzlich finanzielle Mittel, die außerhalb des Kompetenzbereiches des federführenden Kerngruppenmitgliedes liegen, so soll diesem ein schneller und administrativ einfacher Weg zur Antragsstellung zur Verfügung stehen.

Zum Schluss meiner Ausführungen darf der Aspekt des Datenschutzes nicht außer Acht gelassen werden. Da alle Kerngruppenmitglieder von ihrer beruflichen Stellung her der Schweigepflicht unterstehen (für die Vertreter der offenen Jugendarbeit gelten entsprechende Bestimmungen in ihrem Gesamtarbeitsvertrag) und der gegenseitige Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe erfolgt, ist der Datenschutz innerhalb der Kerngruppe gewährleistet.